

## **Beschluss des 35.Landesjugendkongress in Landshut vom 7. bis 9.November 2014**

### **Resolution Asylpolitik**

Der 1993 vom deutschen Bundestag beschlossene Asylkompromiss hat für Minderheiten und Schutzsuchende Menschen zahlreiche Nachteile herbeigeführt, die bis heute im nationalen- und Europarecht kontinuierlich erweitert werden.

#### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das politische Asylrecht**

In Artikel 14 beschreibt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das politische Asylrecht. Sie gewährt dieses Recht allerdings nur sehr eingeschränkt, nämlich als Recht des Menschen, es in anderen Ländern zu suchen. Dagegen verpflichtet Art. 14 keinen Staat, politisch Verfolgten auch tatsächlich Asyl zu gewähren. Damit spricht Artikel 14 das Asylrecht nur in der Form an, in der die Staaten bereit sind es zu gewähren.

Waren die Staaten im Dezember 1948 bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insoweit noch nicht zu einer Beschränkung ihrer Souveränität bereit, änderte sich diese Einstellung in der Folgezeit etwas: So akzeptierten die Staaten nur drei Jahre später bei Verabschiedung der Genfer Flüchtlings Konvention das Verbot, Flüchtlinge in den Verfolgungsstaat zurück zu schicken.

Aber auch sachlich kennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Schranken des Asylrechts: Das Asylrecht besteht nur für politische Flüchtlinge, die nicht gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen haben, es gilt also etwa nicht für Kriegsverbrecher.

#### Artikel 14

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

#### **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**

Das "Framework Convention for the Protection of National Minorities", das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde am 1. Februar 1995 vom Europarat zur Zeichnung durch seine Mitgliedsstaaten aufgelegt. Mit diesem Rahmenübereinkommen sollte die rechtliche Grundlage geschaffen werden zu einem wirksamen Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen.

## **Beschluss des 35.Landesjugendkongress in Landshut vom 7. bis 9.November 2014**

Mit der Ratifikation durch den 12. Mitgliedsstaat ist das Rahmenübereinkommen drei Jahre später, am 1. Februar 1998, in Kraft getreten.

Einwanderung bedeutet Bereicherung und ist in der vielfältigen bayerischen Gesellschaft eine zentrale Zukunftsaufgabe.

### **Verfahren**

Schutzsuchende in Deutschland werden nach dem sog. Königsteiner Schlüssel (nach DVAsyl §§ 6 (2), § 7 (2) ) auf die einzelnen Bundesländer unter anderem gemäß deren Wohlstand und Bevölkerungszahl verteilt. Als relativ wohlhabendes Land liegt Bayern dabei mit rund 15,3% an zweiter Stelle.

### **Zuweisung**

Der Ablauf der Zuweisung: Bei Ankunft werden alle Schutzsuchenden der (Erst)Aufnahmeeinrichtung verwiesen. Nach drei Monaten sollte eine sog. „Freigabe“ durch die Bezirksregierung zur Vermittlung an eine Gemeinschaftsunterkunft erfolgen, die Frist wird allerdings nicht eingehalten. Die sog. „Aufteilung“ auf die Gemeinschaftsunterkünfte wiederum erfolgt durch LABEA. Die nach dieser „Aufteilung“ auf Bayern zugewiesenen Schutzsuchenden werden dann den Bezirken zugewiesen und von der Bezirksregierung auf freie Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen.

### **Bayerische Asylpolitik**

Die bayerische Asylpolitik hat sich nach wie vor nicht von ihrer Abwehrhaltung verabschiedet. Um eine bayernweite menschenwürdige Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden zu gewährleisten, bedarf es eines grundlegenden Umdenkens und die ernsthafte Übernahme von Verantwortung.

Der Freistaat hat zwar endlich bei der Abschaffung der Essenspakete und der Residenzpflicht nachgezogen, doch zeigen die aktuelle Situation wieder deutlich. Sofortmaßnahmen und Krisensitzungen wären unnötig, hätte die Staatsregierung des Freistaats auf die Anzeichen der Bewegungen in der Welt geachtet und seine Politik entsprechend ausgerichtet. Die derzeitige Situation, die auf dem Rücken der Schutzsuchenden ausgetragen wird, zeigt wie sehr sich Bayern seit Jahren seiner Verantwortung in der Flüchtlingspolitik entzogen hat und weiterhin entzieht. Dies ist auch aus humanitärer- und Völkerrechtlicher Sicht ein nicht hinnehmbarer Zustand, dem massiv entgegengewirkt werden muss!

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Forderungen, um die bayerische Politik in eine humane und erträgliche Flüchtlingspolitik zu begleiten:

## **Beschluss des 35.Landesjugendkongress in Landshut vom 7. bis 9.November 2014**

### **Lagerpflicht abschaffen**

Es soll eine menschenwürdige und europäischem Standard entsprechende Aufnahmeeinrichtung in jedem der 7. bayerischen Bezirke als erste Anlaufstelle und Ort der Informationsvermittlung, erste Vermittlung von Deutschkursen/Unterricht sowie Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche, etabliert werden. Darüber hinaus soll vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, sozial-caritative und/oder kirchliche Einrichtungen die Vermittlung von Patinnen und Paten zu gewähren (wie dem PatInnenprogramm von Save Me). Die Aufnahmeeinrichtung dient ausschließlich zur Informationsvermittlung und Orientierung für die Schutzsuchenden und stellt ein freiwilliges Angebot dar. Aus diesem Grund muss die Aufnahmeeinrichtung nach spätestens drei Monaten verlassen werden. Die Aufnahmeeinrichtung kann darüber hinaus zu jeder Zeit und ohne bürokratische Hürden verlassen werden.

### **Übergangs-Gemeinschaftsunterkünfte**

Nach dem Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung, nach spätestens drei Monaten, können die Schutzsuchenden in eigene Wohnungen/Wohngemeinschaften und/oder zu Familienangehörigen, Verwandten, Freunden/Bekanntem oder auf Wunsch bzw. Wohnungsnot in eine Gemeinschaftsunterkunft, die europäischem Standard entspricht untergebracht werden.

### **Betreuungsschlüssel**

Der Betreuungsschlüssel in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften muss einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:25 erfassen, welcher vom Freistaat voll finanziert wird.

### **Familienfreundliche Unterkunft**

Für Familien mit Kindern (in allen Konstellationen) sollen separate abschließbare Wohneinheiten vorgehalten werden.

### **Geschlechterspezifische Unterbringung**

Eine geschlechtsspezifische Unterbringung und Betreuung muss in allen Unterkünften gewährleistet sein.

### **Alleinstehende Flüchtlingsfrauen**

Ein Konzept zur Unterbringung von alleinstehenden Flüchtlingsfrauen innerhalb der Aufnahmeeinrichtung und der Gemeinschaftsunterkünfte, muss erarbeitet und etabliert werden.



## **Beschluss des 35.Landesjugendkongress in Landshut vom 7. bis 9.November 2014**

### **SGB statt AsylbLG**

Es muss bei Ankunft die Gewährung von Ansprüchen nach SGB (Arbeitslosengeld II) für alle Schutzsuchenden bestehen. Das derzeitige System teilt Schutzsuchende in Resettlement Strukturen und Nicht-Resettlement Strukturen, die eine unterschiedliche Behandlung vorfinden lässt. Während erstere einen Anspruch nach SGB haben, werden letztere nach AsylbLG behandelt. Diese Ungleichheit muss sofort beendet werden!

### **Echter Krankheitsschutz**

Schutzsuchende werden unverzüglich (bei Ankunft) bei einer der gesetzlichen Krankenkassen, nach ihrer freien Wahl, versichert. Wie dies bereits bei Schutzsuchenden aus Resettlement-Strukturen praktiziert wird. Die großen Krankenkassen haben hierfür geschulte Mitarbeiter\*innen zur schnellen und unbürokratischen Bearbeitung der Anträge und somit zur Gewährung sofortigen Krankheitsschutzes bei Ankunft.

### **Soziale Betreuung und Beratung**

In den Unterkünften und für Menschen, die in Wohnungen vermittelt werden, muss eine ausreichende soziale Betreuung, auf Nachfrage der Schutzsuchenden, sicher gestellt werden; insbesondere auch für die Betreuung und Beschulung der Kinder ist im Einvernehmen mit den Eltern zu beraten und sorgen.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge & Bildung**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) müssen in Kind- und jugendgerechter Umgebung, nicht separiert von nicht schutzsuchenden Menschen, untergebracht werden. Darüber hinaus muss ein sofortiger (im juristischen Sinne, binnen 6 Wochen) Zugang zu Schule bzw. Ausbildung hergestellt und gewährt werden. Es muss das Recht auf Bildung gelten!

### **Trauma Bewältigung**

Ein freiwilliges Clearing zur Früherkennung von traumatisierten Schutzsuchenden muss in ausreichendem Umfang eingerichtet werden.

### **Sexuelle Identität verankern**

Sexuelle Identität als Fluchthintergrund muss in der Arbeit mit Flüchtlingen sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Betreuung verankert werden.

## **Beschluss des 35.Landesjugendkongress in Landshut vom 7. bis 9.November 2014**

### **Zwangstest abschaffen**

Die Zwangstests bei Schutzsuchenden werden abgeschafft! Lediglich die Untersuchungen, die auch bei europäischen Staatsbürgern verpflichtend sind, dürfen unter den entsprechenden gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werden. Alle Untersuchungen die darüber hinausgehen bedürfen der verständlichen Erläuterung und ausdrücklichen freiwilligen Zustimmung der Schutzsuchenden.

### **Sicherheitsdienste ersetzen**

Die privaten Sicherheitsdienste sollen durch Verwaltungsmitarbeiter\*innen und Sozialberater\*innen, die hierfür spezifisch geschult werden, ersetzt werden. Für die Sicherheit der Schutzsuchenden bedarf es keinem Sicherheitsdienst, sondern Personal, das die Menschen auch nächtlich betreut und für die Sicherheit vor Ort sorgt.

### **Anonyme Beschwerdestelle**

Eine (anonyme) Anlaufstelle zum Anzeigen von Übergriffen jeglicher Art, durch spezifisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, muss in jeder der 7 Aufnahmeeinrichtungen etabliert werden.

### **Zentrale Stelle zur Koordination des Ehrenamts**

Eine zentrale Stelle zur Koordination für ehrenamtliche Arbeit soll an jeder Aufnahmeeinrichtung eingerichtet werden.

### **Residenzpflicht abschaffen**

Residenzpflicht gibt es nur noch in Sachsen und Bayern. Eingeführt, damit sich Asylbewerber\*innen nicht bei verschiedenen Kommunen anmelden und somit mehrmals Leistungen beziehen können. Diese Befürchtungen der Behörden sind durch die technologischen Errungenschaften längst nicht mehr existent. Wer seinen zugewiesenen Wohnort als Asylsuchender verlassen will, weil er an einem anderen Ort einen Ausbildungsplatz, Qualifikationschancen, einen Arbeitsplatz seiner Wahl oder überhaupt einen Arbeitsplatz bekommt, kann nicht seinen zugewiesenen Ort verlassen, und seien die Integrationschancen dort auch besonders schlecht. Deswegen: Sofortige Abschaffung der menschenunwürdigen Residenzpflicht!